

## **Bekanntmachung**

Aufgrund der Erkenntnisse in dem im Jahre 2011 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH ein verändertes Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (- Wasserschutzgebiet „Vohren/Dackmar“ -).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III A und III B), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Beelen, Fluren 1, 3 und 4

Dackmar, Fluren 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 46

Greffen, Fluren 6, 7, 8, 9, 10, 17, 18 und 19

Vohren, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13 und 14

Warendorf, Flur 39

jeweils ganz oder teilweise.

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. ).

2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77).

2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW.2060).

3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen

3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.

3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4. Gemäß § 150 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602/SGV.NRW.2010) wird auf folgendes hingewiesen:
- 4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3 und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

**12. Juni 2013 bis zum 11. Juli 2013**

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Str. 43 (altes Lehrerseminar), 48213 Warendorf, Raum 114

während der Dienststunden

Mo.- Do. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und nach Absprache,

bei der Stadtverwaltung Sassenberg, Rathaus, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Raum 203

während der Dienststunden

Mo.-Mi. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Do. 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Harsewinkel, Rathaus I, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel, Obergeschoss, Raum 260

während der Dienststunden

Mo. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Di. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Do. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der

Gemeindeverwaltung Beelen, Rathaus, Fachbereich Bauen und Wohnen, Raum 28, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen

während der Dienststunden

Mo.- Mi. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Do. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

[www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“ (auf der Seite unten links)
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft
- Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes Vohren/Dackmar

eingesehen werden.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**25. Juli 2013**

- a) bei der Stadt Warendorf,
- b) bei der Stadt Sassenberg,
- c) bei der Stadt Harsewinkel,
- d) bei der Gemeinde Beelen,
- e) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen in zweifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden. Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,
- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,
  - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,
  - dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehm-

men sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem "Merkblatt" entnommen werden.
5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 23. Mai 2013  
54.19.03-223/2013.0001  
Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Schimannek